

TOP 1

Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 31.01.2022

Gegen o. g. Protokoll werden keine Einwendungen erhoben. Somit ist das Protokoll genehmigt.

TOP 2

Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 21.02.2022

Gegen o. g. Protokoll werden keine Einwendungen erhoben. Somit ist das Protokoll genehmigt.

TOP 3

Überörtliche Rechnungsprüfung der Gemeinde Schwabbruck 2007-2013 und 2014 – 2018 Behandlung der Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung für die Rechnungsjahre 2007 – 2013 wurde 2015 und die Prüfung für die Rechnungsjahre 2014 – 2018 wurde 2019 von der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau durchgeführt. Es wurde folgendes Prüfungsergebnis festgestellt:

Insbesondere bei der Umsetzung der kommunalrechtlichen Vorschriften im Bereich des Geschäftsgangs des Gemeinderats sowie bei der Einhaltung von tarifvertraglichen Vorgaben sieht die Staatliche Rechnungsprüfung Handlungsbedarf.

Folgende wesentliche Prüfungsfeststellungen wurden getroffen und beanstandet:

TZ 1

Die beiden Beanstandungen aus dem Prüfbericht für die Rechnungsjahre 2007 – 2013 hinsichtlich der Verfahrensweise bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie hinsichtlich der Kalkulationen der Abgaben für Wasser und Kanal bleiben bestehen.

TZ 2

Es erfolgt keine Änderung des Stellenplanes, wenn Personal eingestellt wird.

TZ 3

Einige Beschlussfassungen unter dem Tagesordnungspunkt „Information und Anträge“ werden beanstandet.

TZ 4

Die Beschlüsse für die Spende an den TSV Schwabbruck zu seinem 50jährigen Bestehen werden beanstandet, da diese in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden obwohl keine Gründe der Geheimhaltung zu erkennen sind.

TZ 5

Die Nichteinhaltung des Art. 75 GO durch die Gemeinde wird beanstandet.

TZ 6

Die Abrechnungen von Feuerwehreinsätzen werden nicht durch Bescheid sondern als privatrechtliche Forderungen abgerechnet.

TZ 7

Die Vorgaben des Tarifrechts werden nicht eingehalten. Zudem werden die Zuständigkeiten bei Einstellungen und bei Änderungen von Arbeitsverträgen nicht eingehalten. Dies wird beanstandet.

Bei den übrigen Prüfungsfeststellungen handelt es sich um Befundfeststellungen bzw. Anregungen für eine künftig bessere Handhabung.

Von Seiten der Verwaltung wird zu den Prüfungsfeststellungen wie folgt Stellung genommen:

TZ 1

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden nicht entsprechend Art. 66 GO und § 79 Abs. 1 Satz 3 KommHV-Kameralistik behandelt.

Gemäß Geschäftsordnung 2008 – 2014 gehören zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters die Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,-- € und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Gemäß Geschäftsordnung 2014 – 2020 gehören zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters die Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000,-- € und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Beträge darüber hinaus müssen durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Entsprechende Beschlüsse lagen der Staatlichen Rechnungsprüfung nicht vor.

Nach § 79 Abs. 1 Satz 3 KommHV-Kameralistik sind überplanmäßig bewilligte Ausgaben in der Jahresrechnung als solche auszuweisen. Dies konnte in den geprüften Jahresrechnungen nicht nachgewiesen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dieser Feststellung der Rechnungsprüfung ist von Seiten der Verwaltung nichts hinzuzufügen.

Der Gemeinderat Schwabbruck nimmt von der Prüfungsfeststellung Kenntnis. Die Behandlung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt künftig entsprechend den Art. 66 GO und § 79 Abs. 1 Satz 3 KommHV-Kameralistik.

Abstimmungsergebnis: 9/0

Kalkulationen der Abgaben für Wasser und Kanal

Die Gebührenkalkulationen für Wasser und Kanal entsprechen nicht den abgaberechtlichen Anforderungen. Es handelt sich um Vorkalkulationen. Nachkalkulationen konnten nicht nachgewiesen werden. Damit wurden Über- und Unterdeckungen nicht im Wege einer Kalkulation ermittelt und bis 2012 auch nicht in den gebührenfähigen Aufwand eingerechnet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Wasserverbrauchsgebühr für die Gemeinde Schwabbruck wurde zuletzt zum 01.04.2013 kalkuliert und von 0,23 €/cbm auf 0,42 €/cbm angehoben. In den Rechnungsjahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 konnte jeweils eine Zuführung zur Sonderrücklage Wasserversorgung erwirtschaftet werden.

Der relativ günstige Wasserpreis in Schwabbruck erklärt sich durch den geringen Lieferpreis für Wasser aus der Gemeinde Schwabsoien. Diese hat jedoch mittlerweile den Wasserlieferungsvertrag gekündigt. Es ist deshalb für die Zukunft zu erwarten, dass sich der Einkaufspreis für das Wasser erhöhen wird und die Sonderrücklage entsprechend abgeschmolzen werden muss. Die Verwaltung wird unmittelbar nach Vorliegen dieser neuen Zahlen eine Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr durchführen, die den abgaberechtlichen Anforderungen genügt.

Die Einleitungsgebühr Abwasser für die Gemeinde Schwabbruck wurde zuletzt zum 01.04.2016 kalkuliert und von 0,75 €/cbm auf 1,20 €/cbm angehoben. In den Rechnungsjahren 2016, 2017 und 2018 konnte jeweils eine Zuführung zur Sonderrücklage Abwasserbeseitigung erwirtschaftet werden. In den Rechnungsjahren 2019 und 2020 konnten die ermittelten Defizitbeträge durch Entnahmen aus der Sonderrücklage Abwasserbeseitigung gedeckt werden.

Seit 2020 leitet die Gemeinde Schwabbruck ihr Abwasser in die Entwässerungsanlage der Stadt Schongau ein. Bisher liegen hier noch keine belastbaren jährlichen Kosten für die Leistungen der Stadtwerke Schongau vor. Insoweit macht es derzeit keinen Sinn, die Abwassergebühr neu zu kalkulieren.

Die Verwaltung wird unmittelbar nach Vorliegen von belastbaren Zahlen eine Kalkulation der Einleitungsgebühr Abwasser durchführen, die den abgaberechtlichen Anforderungen genügt.

Dies wird voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2022 möglich sein.

Der Gemeinderat Schwabbruck nimmt von der Prüfungsfeststellung Kenntnis. Kalkulationen, die den abgaberechtlichen Anforderungen genügen, werden zeitnah nach Vorliegen der notwendigen Zahlen erstellt.

Abstimmungsergebnis: 9/0

TZ 2

Es erfolgt keine Änderung des Stellenplanes, wenn Personal eingestellt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Prüfungszeitraum wurden von der Gemeinde Schwabbruck mehrere Mitarbeiter eingestellt, die sich auf den Stellenplan ausgewirkt haben. Die Einstellungen sind jedoch überwiegend ohne Information bzw. Stellungnahme der Verwaltung erfolgt.

Im Übrigen handelt es sich dabei überwiegend um geringfügig Beschäftigte. Hier jeweils über eine Nachtragshaushaltssatzung den Stellenplan zu ändern erscheint übertrieben.

Der Gemeinderat Schwabbruck nimmt von der Prüfungsfeststellung Kenntnis. Bei künftigen Personalentscheidungen, die Einfluss auf den Stellenplan haben, wird der Beschluss um die Beauftragung der Verwaltung zur Änderung des Stellenplanes ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 9/0

TZ 3

Einige Beschlussfassungen unter dem Tagesordnungspunkt „Information und Anträge“ werden beanstandet.

Da zu den Sitzungen zwingend unter Beifügung der Tagesordnung Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO sowie § 24 Abs. 1 Satz 1 GeschO zu laden ist, wird der zulässige Rahmen für die Beratung und Abstimmung im Gemeinderat bereits durch den ersten Bürgermeister abgesteckt. Gemäß der Geschäftsordnung 2014 – 2020 sind die Beratungsgegenstände in der Tagesordnung einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern

ermöglicht wird, sich auf die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes vorzubereiten. Es fanden jedoch Beratungen unter dem Punkt „Informationen/Anfragen“ statt, die in einer Abstimmung mündeten. Beispielfhaft wurden hier 5 Abstimmungen aus dem Rechnungsjahr 2015 aufgeführt.

Eine Beschlussfassung unter TOP „Informationen und Anträge“ stellt die Änderung der Tagesordnung dar. Es wäre hier eine Behandlung gem. § 25 Abs. 2 der GeschO erforderlich. Dieser enthält folgende Regelung:

„Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.“

Eine Beschlussfassung unter dem TOP „Informationen und „Anträge“ genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht und erlaubt daher keine Sachentscheidung. Es ist künftig darauf zu achten, dass das Verfahren nach den Vorgaben der eigenen GeschO und GO durchgeführt wird und ein konkreter Tagesordnungspunkt formuliert wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dieser Feststellung der Rechnungsprüfung ist von Seiten der Verwaltung nichts hinzuzufügen.

Der Gemeinderat Schwabbruck nimmt von der Prüfungsfeststellung Kenntnis. Künftig werden beim Verfahren zum Sitzungsablauf die Vorgaben der GeschO und der Gemeindeordnung berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 9/0

TZ 4

Die Beschlüsse für die Spende an den TSV Schwabbruck zu seinem 50jährigen Bestehen werden beanstandet, da diese in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden obwohl keine Gründe der Geheimhaltung zu erkennen sind.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 26.08.2017 wurde beschlossen, dass die Gemeinde dem TSV Schwabbruck für sein 50-jähriges Bestehen ein Geschenk i.H. von 5.000,- € in Form einer Spende überreicht. Zusätzlich beschloss der Gemeinderat mit einem Abstimmungsergebnis 6/2, dass das Geschenk als großzügige Spende ohne Bekanntgabe des Betrages überreicht werden soll.

Die Staatliche Rechnungsprüfung hält die beiden Beschlüsse für nichtig, da keine Gründe für die Geheimhaltung der Zuwendung i.H. von 5.000,- € an den TSV Schwabbruck vorliegen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dieser Feststellung der Rechnungsprüfung ist von Seiten der Verwaltung nichts hinzuzufügen.

Der Gemeinderat Schwabbruck nimmt von der Prüfungsfeststellung Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 9/0

TZ 5

Die Nichteinhaltung des Art. 75 GO durch die Gemeinde wird beanstandet.

Die Spenden der Gemeinde für den Freiwilligendienst 50,-- €, der Erdbebenopfer 30,-- € und die Übernahme der Einweihungskosten der Herz-Jesu-Kapelle stehen gegen die gemeindliche Aufgabenerfüllung sowie gegen Art. 75 GO.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dieser Feststellung der Rechnungsprüfung ist von Seiten der Verwaltung nichts hinzuzufügen.

Der Gemeinderat Schwabbruck nimmt von der Prüfungsfeststellung Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 9/0

TZ 6

Die Abrechnungen von Feuerwehreinsätzen werden nicht durch Bescheid sondern als privatrechtliche Forderungen abgerechnet.

Gemäß Art. 28 BayFwG kann die Gemeinde Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihr durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren entstanden sind.

Die Gemeinde Schwabbruck hat keine Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren erlassen. Es wurde deshalb festgestellt, dass im Prüfungszeitraum abrechenbare Feuerwehreinsätze durch das Versenden von privatrechtlichen Forderungen an die Unfallverursacher erfolgt ist.

Der Anspruch auf Kostenerstattung ergibt sich schon aus dem Gesetz, so dass es für die Abrechnung von Feuerwehreinsätzen keiner Erstattungssatzung bedarf. Allerdings dürfen dann auch nur die tatsächlich angefallenen und nachweisbaren Kosten verrechnet werden. Zur Abrechnung von Pauschalsätzen ist der Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schwabbruck jedoch zwingend notwendig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Vorbereitung zum Erlass solcher Satzungen für alle fünf Mitgliedsgemeinden beschäftigt die Verwaltung bereits geraume Zeit. Nach Ankündigung des Erlasses einer neuen Mustersatzung durch den Bayerischen Gemeindetag wurde der Satzungserlass bis zum Vorliegen dieser Mustersatzung zurückgestellt. Diese liegt mittlerweile seit Anfang 2021 vor, so dass davon auszugehen ist, dass im 1. Quartal 2022 dem Gemeinderat Schwabbruck eine entsprechend ausgearbeitete Satzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Gemeinderat Schwabbruck nimmt von der Prüfungsfeststellung Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Gemeinderat Schwabbruck im 1. Quartal 2022 eine entsprechend ausgearbeitete Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schwabbruck zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 9/0

TZ 7

Die Vorgaben des Tarifrechts werden nicht eingehalten. Zudem werden die Zuständigkeiten bei Einstellungen und bei Änderungen von Arbeitsverträgen nicht eingehalten. Dies wird beanstandet.

Die Staatliche Rechnungsprüfung beanstandet insbesondere folgende nicht eingehaltene Vorgaben des Tarifrechts:

1. Zuständigkeit bei Einstellungen

Die Gemeinde Schwabbruck stellte im Prüfungszeitraum mehrere Mitarbeiter ein. Ebenso wurden Änderungsverträge (z.B. bei Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit) geschlossen. Hierfür wurde jeweils ein Gemeinderatsbeschluss gefasst. Nach Art. 43 GO obliegen dem Ersten Bürgermeister die Einstellung von Beamten der Gemeinde bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer der Gemeinde bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD personalrechtlichen Befugnisse.

Stellungnahme der Verwaltung

Den Ausführungen der Staatlichen Rechnungsprüfung ist unter konsequenter Anwendung der GO nicht zu widersprechen. Allerdings hat der Bürgermeister in Absprache mit dem Gemeinderat auf die ihm durch die GO zustehende Zuständigkeit verzichtet und insbesondere auch die Entscheidung in Personalfragen an den Gemeinderat verwiesen. Dies ist im Übrigen eine durchaus häufig praktizierte Vorgehensweise bei kleinen Gemeinden. Da hier nur sehr wenig Personalfälle anfallen, sieht die Verwaltung in der Beschlussfassung durch den Gemeinderat keinen Nachteil für die Gemeinde Schwabbruck. Auch die Geschäftsordnungen sehen die Vorgehensweise so vor.

Der Gemeinderat Schwabbruck nimmt von der Prüfungsfeststellung Kenntnis. Es wird keine Notwendigkeit gesehen, an der Vorgehensweise Änderungen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 9/0

2. Festlegung der Arbeitszeit

In den vorliegenden Arbeitsverträgen werden verschiedene Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitszeit aufgenommen. So enthält ein Arbeitsvertrag folgende Formulierung: „Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 3,0 Stunden monatlich.“ Bei drei Arbeitsverträgen werden keine Angaben der zu erbringenden monatlichen Arbeitszeit bestimmt. Hier lautet die Klausel folgendermaßen: „Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich geleisteten Stunden (Stundenzettel sind zu führen).“

In einem weiteren Arbeitsvertrag wurde folgende Regelung zwischen der Gemeinde und Arbeitnehmer geschlossen: „Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 4,0 Stunden wöchentlich. Am Jahresende erfolgt jeweils eine Gesamtbetrachtung nach tatsächlich geleisteten Stunden (Stundenzettel). Danach wird die Arbeitszeit ggf. angepasst (erhöht oder verringert).“

Im Arbeitsvertrag ist die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit zu vereinbaren. Wegen dem Fehlen einer Regelung bleibt unklar, welche Arbeit zu welchem Zeitpunkt in welchem Stundenumfang erfolgen soll.

Stellungnahme der Verwaltung

Die beanstandete Problematik ist der Verwaltung bekannt. Bei der überwiegenden Zahl der Einstellungen wird die Verwaltung im Vorfeld nicht beteiligt. Zum Teil erlangt die Personalstelle von Einstellungen erst Kenntnis, wenn die ersten Stundenzettel eingereicht werden. Dadurch ist es schwierig, auf die Einhaltung von tarifrechtlichen Vorgaben einzuwirken.

Die Verwaltung wird beauftragt, für alle Beschäftigten der Gemeinde Schwabbruck eine Überprüfung der Arbeitsverträge durchzuführen und entsprechende tarifrechtliche Regelungen auszuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: 9/0

3. Gewährung von Urlaub

Grundsätzlich haben alle Arbeitnehmer der Gemeinde Schwabbruck nach § 26 Abs. 1 Satz 1 TVöD Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts. Dieser Anspruch wird von Seiten der Gemeinde Schwabbruck teilweise nicht gewährt.

Stellungnahme der Verwaltung

Die beanstandete Problematik ist der Verwaltung bekannt. Eine Berechnung des Urlaubsanspruchs ist jedoch nur möglich, wenn die in Punkt 2 beanstandeten Punkte geregelt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, für alle Beschäftigten der Gemeinde Schwabbruck nach Festlegung von durchschnittlichen regelmäßigen Wochenarbeitszeiten entsprechende Urlaubsansprüche festzulegen.

Abstimmungsergebnis: 9/0

4. Festlegung des Stundenlohns

Es wird beanstandet, dass die bestehenden individuellen Festlegungen von Arbeitsentgelten tarifwidrig sind, da die Tarifautomatik greift. Die bisher nicht eingruppierten Arbeitnehmer der Gemeinde Schwabbruck sind deshalb einer Tarifgruppe mit der entsprechenden Stufe zuzuordnen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die beanstandete Problematik ist der Verwaltung bekannt. Bei der überwiegenden Zahl der Einstellungen wird die Verwaltung im Vorfeld nicht beteiligt. Die Festlegung einer Entgeltgruppe mit entsprechender Stufe ist deshalb oftmals nicht möglich. Widersprochen wird allerdings den Ausführungen der Staatlichen Prüfungsstelle, dass bei der Eingruppierung eine erfolgreich abgeschlossene dreijährige Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf automatisch die Eingruppierung in EG 5 nach sich zieht. Hier ist zumindest auch der Einsatzbereich des Beschäftigten zu prüfen.

Die Verwaltung wird beauftragt, für alle Beschäftigten der Gemeinde Schwabbruck – sofern noch nicht vorhanden – eine Festlegung von Entgeltgruppe und Stufe auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 9/0

Weitere Prüfungsfeststellungen wurden nicht getroffen.

TOP 4

Antrag der Feuerwehr Schwabbruck

- **Ersatzbeschaffung von Atemschutzmasken**
- **Ersatzbeschaffung von Schutzanzügen**
- **Ersatzbeschaffung von Helmen**

Ersatzbeschaffung von Atemschutzmasken

Die Feuerwehr Schwabbruck stellte am 20.03.2022 einen schriftlichen Antrag für eine Ersatzbeschaffung von 18 neuen Atemschutzmasken.

Für diese Beschaffung liegen 3 Angebote mit je 4 Atemschutzmasken (Fa. BAS, Fa. Denzel, Fa. Stirner) vor, die in der Verwaltung geprüft wurden.

Das günstigste Angebot kam von der Firma Stirner, Perach, mit einem Preis von 180 Euro netto / Stück. Die Haltbarkeit der neuen Masken beträgt 10 Jahre.

Der Gemeinderat diskutiert und fällt heute keine Entscheidung, da das Haltbarkeitsdatum der zurzeit gebrauchten Masken noch geklärt werden soll.

Wenn diese Information vorliegt, wird der Gemeinderat über die Notwendigkeit für die Anzahl der zu beschaffenden Masken abstimmen.

GR Pfettrisch informiert den Gemeinderat, dass die Angebote zeitlich befristet sind und wegen der Vertagung des Punktes evtl. neue Angebote eingeholt werden müssen.

Abstimmungsergebnis: 9/0

Ersatzbeschaffung von Schutzanzügen

Die Feuerwehr Schwabbruck stellte am 20.03.2022 einen schriftlichen Antrag für eine Folgebeschaffung von 5 neuen Schutzanzügen.

Die Feuerwehr Schwabbruck ist mit den Schutzanzügen „Bayern 2000“ eingekleidet und diese sind in die Jahre gekommen. Momentan können nur noch 5 Kameraden damit eingekleidet werden.

Um eine gleiche Ausrüstung zum Schutz der Feuerwehrler zu gewährleisten, wurden die Anzüge immer von der gleichen Firma als Folgebeschaffung bestellt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Folgebeschaffung von 5 Stück Schutzanzügen von der Firma Raschel (501,25 Euro/Stück) zum Gesamtpreis von 7.034,39 Euro brutto.

Abstimmungsergebnis: 9/0

Ersatzbeschaffung von Helmen

Die Feuerwehr Schwabbruck stellte am 20.03.2022 einen schriftlichen Antrag für eine Ersatzbeschaffung von 3 Feuerwehrhelmen.

Im Jahr 2016 wurden für die Feuerwehr 40 neue Helme in der Größe M angeschafft.

Einigen Kameraden ist diese Größe zu klein geworden, deshalb werden 3 neue Helme, Gallet F1XF, in der Größe L, benötigt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Folgebeschaffung von 3 Feuerwehrhelmen, Gallet F1XF, in der Größe L, von der Firma Denzel, Burgrieden-Bühl, zum Gesamtpreis von 778,02 Euro brutto.

Abstimmungsergebnis: 9/0

TOP 5

Straßenlampen „Am Reigerbach“

- Auswahl gemäß Anwohner

Zu diesem Punkt fand eine Befragung der Anwohner „Am Reigerbach“ statt.

Zur Auswahl standen 3 Lampenmodelle:

Modell 1 wurde 2 x ausgewählt (Preis ca. 530 Euro)

Modell 2 wurde 3 x ausgewählt (Preis ca. 420 Euro)

Modell 3 wurde 4 x ausgewählt (Preis ca. 370 Euro)

Der anwesende Herr Bornstein von LVN erklärt, dass das am meisten ausgewählte Modell 3 für ca. 370 Euro nicht mehr lieferbar ist und zeigt dem Gemeinderat eine Alternative.

Diese Variante ist das Nachfolgemodell und kostet ca. 390 Euro. Der Lampenkopf ist ca. 20 cm länger als beim Modell 3.

Der Gemeinderat diskutiert und beschließt einstimmig 8 Stück des Nachfolgemodells (Siteco Streetlight) für ca. 390 Euro pro Stück in Auftrag zu geben.

Abstimmungsergebnis: 9/0

Der Gemeinderat diskutiert bzgl. der Lichtmasthöhe und beschließt mehrheitlich eine Masthöhe von 5 Meter, um eine optimale Ausleuchtung zu erzielen.
Der Preis pro Mast beträgt 812 Euro netto in verzinkter Ausführung.

Abstimmungsergebnis: 8/1

Für den Lichtmast stehen die Varianten verzinkt oder beschichtet in anthrazit oder silbergrün zur Auswahl. Die beschichtete Variante kostet 70 Euro / Mast mehr.
Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich die verzinkte Variante ohne Aufpreis.

Abstimmungsergebnis: 8/1

TOP 6

Verfüllung Klärteichbecken 1

- Angebot

Das Wasserwirtschaftsamt hat bezüglich der Verfüllung der stillgelegten Klärbecken/Klärteiche auf der Fl.-Nr. 143/3 am 13.01.2022 Stellung genommen.
Zunächst soll nur der westliche 1. Klärteich verfüllt werden. Das Volumen beträgt bei einem Wasserstand von 1 Meter ca. 3.000 cbm. Für die Verfüllung soll ortsübliches Bodenmaterial bis zu einem Zuordnungswert Z1.1 unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- Die Basisabdichtung des ehemaligen Klärteiches muss intakt sein.
- Das Eindringen von Grundwasser in das Auffüllmaterial gilt es zu verhindern.
- Vor der Verfüllung muss der Klärteich leergepumpt werden, damit die Dichtigkeit erkennbar ist.
- Alle technischen Anlagen (Rohrleitungen/Mönche) sind vor der Verfüllung zurückzubauen.
- Für das Verfüllmaterial sind entsprechende Herkunftsnachweise und eine Beprobung dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Bauschutt darf nicht verwendet werden.
- Die Verfüllung mit humosem Material ist mit einer Deckschicht von 30 cm zulässig.
- Da Niederschlagswasser innerhalb der Verfüllung des 1. Klärteiches nicht versickern kann, ist die Geländemodellierung so zu gestalten, dass anfallendes Niederschlagswasser oberflächlich in den 2. Klärteich abfließen kann. Dieser dient hier als Absetz-/Verdunstungsbecken.

Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, eine Ausschreibung für o.a. Projekt von der Verwaltung durchführen zu lassen unter der Auflage, dass zuerst mit dem Amt für Naturschutz die Sperrzeiten für Amphibien geklärt werden.
Die Verfüllung muss bis spätestens 2024 abgeschlossen sein.

Abstimmungsergebnis: 8/1

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass nach dem Beginn der Verfüllung des Klärteiches innerhalb von 3 Monaten das gesamte, zwischengelagerte Schüttmaterial (Z 1.1) am Grillplatz entfernt sein muss.

Abstimmungsergebnis: 9/0

TOP 7

**Antrag auf isolierte Befreiung von Festsetzungen der Einbeziehungssatzung
Fl.-Nr. 254/10 für die Errichtung eines Stabmattenzaunes,
Zur Pfannenschmiede 9, Fl.-Nr. 254/10, Gemarkung Schwabbruck**

Das Baugrundstück Fl.-Nr. 254/10, Gemarkung Schwabbruck, befindet sich im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung Fl.-Nr. 254/10 der Gemeinde Schwabbruck.

Gemäß der Festsetzung Nr. 3.3.2 sind nur offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind nur Zäune aus Holz mit senkrechter Lattung zulässig. Zwischen den Baugrundstücken und zu den Grünflächen sind auch sockellose Maschendrahtzäune zulässig.

Anstatt einem Holzzaun soll an der Straßenseite ein 20,76 m langer Stabmattenzaun aus Metall in der Farbe Anthrazit errichtet werden. Die Höhe des geplanten Zaunes beträgt 1,20 m. Bei Metall handelt es sich um ein langlebiges und pflegeleichtes Material. Außerdem begründen die Bauherren, dass bei einem Stabmattenzaun ein geringeres Verletzungsrisiko für Kinder besteht und dass es sich um ein zeitloses Design handelt.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sowie städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen, kann der beantragten Befreiung stattgegeben werden.

Nach Diskussion lässt Herr Bürgermeister Essich über den Antrag auf isolierte Befreiung abstimmen.

Der Gemeinderat Schwabbruck hat vom Antrag auf isolierte Befreiung zur „Errichtung eines Stabmattenzaunes“ auf Fl.-Nr. 254/10, Gemarkung Schwabbruck, Kenntnis genommen. Das Gremium erteilt das Einvernehmen für die isolierte Befreiung bezüglich der Einfriedung in Metall nach § 31 Abs. 2 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 9/0

Das Einvernehmen der Gemeinde Schwabbruck wird somit erteilt. Der Antrag auf isolierte Befreiung wird zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt gegeben.

TOP 8

Informationen / Anfragen

a.)

Bgm. Essich spricht mit dem Gemeinderat den nächsten Sitzungstermin, Montag, 11.04.2022, ab. Behandelt werden die Umbauvorschläge von Architekt Ullmann i.S. Kindergartenerweiterung – Umbau Rathaus und Pfarrhof.

b.)

GR Schreiber regt an, auch den Punkt Fischereipachtvertrag mit auf diese Sitzung zu nehmen.

Sitzungsende der öffentlichen Sitzung: 20.38 Uhr

Vorsitzender:

.....

Schriftführer:

.....